

Franckesche Stiftungen zu Halle

Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit, Worinnen Dererselben neulichst ans Licht gekommene Evangelische Religions-Fundamenta und dahero ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1707

VD18 90822862

Derer Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-205576



a w
Derer

Evangelischen Schlesiern

Religions- Freyheit.

DIE von Ihrer Königl. Maj. in Preussen mit höchst-rühmlichster Sorgfalt bisher geführte Religions-Affaire der Untern Pfalz hat einigen wohlgesinneten Gemüthern Gelegenheit gegeben zu erwegen / ob denen in der Schlesie gedruckten Evangelischen / in ihrem grossen Anliegen / auff geziemende und erlaubte Weise / nach dem Exempel wie denen Pfälzern geschehen / nicht auch könnte geholfen werden. Als nun einiger Meinung und

Wunsch dahin gieng / daß die Evangelischen Fürsten des Reichs ihren Gottseeligen Enser / worinn Ihre Königl. Maj. in Preussen Ihnen höchstrühmlichst vorgegangen / auch dahin erstrecken möchten / entstande die Frage: Was Schlesien mit Teutschland vor Verwandschaft hätte / durch welche Vor-Hochgedachte Prinzen möchten zu bewegen seyn / sich vor die Erhaltung der Evangelischen Lehr daselbst zu interessiren / und deren Befenner von dem Druck und Eingriff / so sie von der Römisch. Clerisey leyden müssen / zu befreien und zu erretten / mithin ihnen ein freyes und ungehindertes Religions-Exercitium zu verschaffen?

Die / so denen Schlesiern diese Hülffe absprechen wolten / brachten / ihre Meinung zu behaupten / vor:

1. Daß Schlesien zu Böhmen gehöre.
2. Ein patrimonial (Erb-Guth:) wäre des Durchlauchtigsten Erzhau- ses Oesterreichs.
3. Daß es zu denen Reichs-Anlagen nichts contribuiren.
4. Auff Reichs-Tagen nichts zu thun habe / daher
5. Es als eine außser dem Reich gelegene Landschaft anzusehen wäre / wo- selbst die Stände des Reichs weder was zusprechen / noch in die da- selbst vorlauffende Dinge sich einzumischen hätten.

Die Mehresten aber waren anderer Meinung / und hielten davor: Ob wol- len die ersteren Punkten ihre völlige Nichtigkeit hätten / wolte dennoch nicht so gleich folgen / daß Schlesien das Reich nicht angehe / und die da- selbst erregte Religions-Affaire aus der Sorge derer Reichs-Stände aus- zuschliessen / und zu abandonniren seye. Ein anders seye ein Reichs- Stand / ein anders ein Reichs-Land.

Wäre Schlesien nicht jenes / so wäre es doch dieses / und wird deswegen dem Römisch. Reich angehören; Dahero auch die andern vorgebrachte Ursachen / daß die Reichs-Stände sie / die Schlesiern / auff Reichs-Tagen und sonst zu vertreten / und sie bey dem freyen der A. C. Religions-Exercitio zuerhalten / sich eifrig zu bemühen hätten / vor nachdrücklicher und kräftiger befunden worden:

II

I. Weil

1. Weil Schlessen ein schönes und grosses in denen Grängen Teutschlandes ohn-
streitig gelegenes Reichs-Land wäre.

2. Weil die Römischen Käyser von Henrico I. und Ottone Magno an es da-
vor erkennen/und bey dem Reich zu behalten grosse Sorge und Mühe von der Zeit an
angewendet/ auch Schlessen selbst die Oberherrschaft der Käyser und des Reichs gern
und willig erkennen hätten. Dabero es geschehen/

3. Daß durch Käysers Friderici I. Authorität es zum ersten mahl seine eigene
Fürsten/ aus Königlichen Polnischen Geblüt bekommen/ nemlich Boleslaum,
Miceslaum & Conradum, unter welche Schlessen vertheilet worden.

4. Weil unter dieser dreyen Prinzen Regierung die Deutschen Colonien sich da-
selbst häufig nieder gelassen/ und dadurch es zu einer recht Deutschen Provinz
gemacht hätten/ und leylich es

5. Zur Recognition der Käyser und des Reichs Supremität über sich/ und zu Be-
zeigung seiner Adherence an Deutschland/einen jährlichen Tribut gereicht hätte/ wel-
ches alles ohnzweifentliche Proben der Schlessischen Verknüpfung an Deutschland
wären.

Hier wurde von der andern Seiten eingeworffen/ daß die Käyser gedachten
Schlessischen Tribut und damit zugleich ihr gehabtes Recht an die Schles-
sie an die Könige in Böhmen verwendet/ welche hernach durch das Recht
der Erb-Folge selbiges ganze Land an sich gebracht/ und beherrscher hät-
ten. Wurde aber beantwortet:

6. Ob gleich Käyser Fridericus I. Vladislao dem Herzog in Böhmen/ und sei-
nen Successoren/ aus besonderer Milde den vorgedachten Schlessischen Tribut ges-
chenket/ damit aber sein/ als Käysers/ und des Reichs daran habende Supremität
nicht vergeben/ sondern wären so wohl Er selbst/ als seine Successores am Reich stets
Ober-Herren darüber geblieben/ dabero auch

7. Ob wohl die Könige in Böhmen vermittlest des/wie gedacht/ geschenkten Schles-
sischen Tributs Gelegenheit bekommen/ mit den Schlessischen Fürsten sich genauer und
fester zu vereinigen/ auch einander die Erb-Folge zu versichern/ hätte es dennoch/ laut/wie
kurz vorher gedacht/ reservirter Käyserl. Supremität über Schlessen/ ohne Autho-
rität und Consens der Käyser nicht geschehen mögen/ wie Käysers Rudolphi I. Con-
firmations-Diploma über die zwischen Ottogaro König in Böhmen/ und Henrico,
Herzog in Schlessen aufgerichtete Successions-Akte es klar und deutlich erweise/ in-
dem Er darin ausdrücklich saget/ daß Schlessen Ihm und dem Käyserthum unters
Lehn gehörig/ und nun bey eröffneter Succession es Wenceslao König in Böhmen
übergebe. Wie denn auch Käyser Carolus IV. in seiner incorporations Bulla sol-
ches anführet/ und den ganzen Actum auf den von den Käysern geschenkten Tribut,
auf die zwischen den Königen in Böhmen/und Herzogen in Schlessen von denen Käysern
zugelassene und bestätigte Erb-Folge/ und der deßfalls den Käysern zugekommenen
plenitudine potestatis Cæsareæ, (Vollkommenheit Käyserlicher Gewalt) Gründe.
Vom Gegentheile mußte dieses zugestanden werden/ jedennoch wurde noch ein
anderer Zweifel eingeworffen/ nemlich daß durch die kurz vorher er-
wehnte durch Carolum IV. geschehene Incorporation Schlessens in Böh-
men jenes von Deutschland und dem Reich gänzl. abgezogen/ und an die
Könige in Böhmen übergeben wäre/ daraus ohnstreitig erfolge/ daß
die Käyser als Käyser/ und das Reich Schlessen als ein ihnen zugehöri-
ges Land nicht mehr anzusehen/ noch zu beobachten hätten.

8. Wurde aber auch alsobald beantwortet: Es mußte freylich mit beyden Hän-
den zugestanden werden/ daß Schlessen in Böhmen gänzl. und inseparirlich einverlei-
bet wäre/ aber damit noch nicht erwiesen/ daß es von Deutschland gänzlich abgerissen/
oder der Käyser und das Reich ihren vorgehabten Stand über Schlessen gänzl. aufge-
geben hätten.

a. Weil Käyser Carolus IV. der Stifter mehr erwelter Bullæ Incorpora-
tionis

tionis dessen mit keinem Wort erwehnet, vielmehr nur / daß es an Böhmen gekommen und gegeben sey ad utile & immediatum Dominium, auf gleiche Weise / als sein Vater Johannes Lucelburgicus es gehabt und besessen.

b. Weil es geschehen wäre mit Consens und Genehmigung der Stände des Reichs / welche diese Incorporation durch den Chur-Fürsten von Maynz confirmiret hätten. Und

c. Niemals würden eingewilliget haben / wenn der Kaiser zu des Reichs Schaden und Nachtheil hätte Schlesien vom Reich gänzl. separiren und theilen wollen; Ja es würde der Churfürst von Maynz / Gerlacus, welcher als Erz-Cansler die Confirmations-Acte über diese Incorporation ausfertigt / nicht gesagt haben können: p. p. ex rationabilibus & evidentibus causis &c. tanquam ex motivis legitimis S. R. Imperii Statum & Augmentum prospicientibus propensius animati, velut Archiepiscopus Moguntinus S. R. Imp. Archi-Cancellarius & Elector, animo deliberato, & sano præcedente consilio, nostrum benevolum consensum & assensum præsentibus adhibemus &c. (aus vernünftigen und deutlichen Ursachen i. e. gleichsam als rechtmäßigen des H. R. R. Zustand und Aufrechthaltung angehenden Bewegnissen um so viel geneigter bewogen / Als Erz-Bischoff zu Maynz / auch des H. R. R. Erz-Cansler und Churfürst aus wohlbedachtem Muth und vorhergehenden heilsamen Rath unsern guten Willen und Genehmigung hierdurch belegen und ertheilen.)

d.) Weil er diese Incorporation besätiget und versichert durch Bedrohung Kaiserl. Unnade / und einer Buße von 1000. Mark Goldes / halb dem Reichs- und halb dem Böhmischem Fisco zu erlegen / woraus mit allem Recht gefolgert werde / daß das Reich wegen Schlesien noch etwas müsse zu sagen haben / welches alles um so viel mehr befestiget werde / als

9. Daß das Königreich Böhmen selbst ein ohnzweifelliches Reichs-Lehn sey, dessen Könige denen Kaisern huldigen / und die Lehn-Pflicht ablegen müssen / wie solches mit Exempeln bis auf Ferd. II. so An. 1617. vom Kaiser Mathia damit belehnet worden / bestätiget wäre. Woraus denn ein völliger Schluß zu machen / daß / obwohl

10. Schlesien wegen seiner Incorporation in Böhmen nicht könne noch müsse vor einen Reichs-Stand gehalten werden / so bliebe es dennoch ein Reichs-Land / welches keines weges von Deutschland abgeschieden / vielmehr an dasselbe fester gebunden und geknüpft / damit es weder sich selbst / noch jemand anders dem Deutschland es entziehen könne / sondern beständig sey und bleibe / auf gewisse Maß / und ohnversehr der Böhmischem Könige Recht / eine Reichs-Provinz, einverleibet in eine andere von gleicher Qualität und Beschaffenheit: Da denn ebnmöglich könnte gesagt werden / daß die Provinz abgerissen sey / oder nicht mehr zum Reich gehöre / die in ein anderes toabtrahirtes Reichs-Land / wie Böhmen / einverleibet ist. Und das sey es / was die vorangesührte des Archi-Cancellarii imp. Worte: ex motivis legitimis S. R. Imp. Statum & Augmentum prospicientibus &c. (aus rechtmäßigen des H. R. R. Zustand und Vermehrung angehenden Ursachen) sagen wolten. Wurde fernerer Zweifel eingestreuet: Wenn ja Schlesien zu dem Reich obbedeuteter massen gehöre / so wäre es doch nicht anders / als andere mediat-Stände der Chur- und anderer Reichs-Fürstenthümer zu consideriren / vor welche und denen zugefallen ein ander Reichs-Stand sich nicht zu interessiren / noch sich zu bemühen hätte um die Dinge / so in seines Neben-Standes Lande vorgehen; Weil jeder Reichs-Stand Herr in seinem eigenen Lande wäre / und auch nach seinem Gefallen darinn verfahren könnte.

11. Wurde alsobald beantwortet: Wäre wahr / daß kein Reichs-Stand in seines Mit-Standes Landen etwas zusagen hätte / aber davon wäre hier die Rede nicht / noch darauf zu sehen / daß ein Reichs-Stand mit Ausschließung seines Mit-Standes in seinem Lande alles thun könnte / sondern auf die allgemeine Reichs-vincula die Sanctiones pragmaticas, (Bündnisse / die üblichen Satzungen) und die gegeneinander gemachte Verbindungen / mittelst welcher das Reich in seiner Harmonie und innerli-

den Ruhe und Sicherheit zu erhalten / die hochlobl. Stände sich selbst gegen einander / so wohl ihrer selbst / als ihrer Unterthanen wegen / zu Festhaltung gewisser puncten verbinden und anheischig machen / es deßfalls bey dem getroffenen Vergleich zu lassen / und davon nicht abzuweichen / dadurch einander gleichsam die Macht und Freyheit geben / sich derer / so dem Vergleich zuwieder in einem oder andern / entweder von ihrem Mißstand / oder die Unterthanen von ihrem Lands-Herrn bestätiget und gedrucket werden / anzunehmen / und ihnen das Wort zu reden. Unter solchen puncten wäre insonderheit das freye Religions-exercitium, nicht allein vor die Fürsten und Stände selbst / sondern auch vor deren Vasallen und Unterthanen durch so viel Verträge und Friedens-Schlüsse / zugelassen und befestiget. Wenn nun hierin falls die Unterthanen von ihren Herrn wideriger Religion gedrucket / und in ihrem Gewissen bedrängt würden / nähmen die andere / gleicher Religion Reichs-Stände / sonderlich diejenigen / welchen die Garantie aufgetragen und gelassen ist / sich ihrer vermöge getroffenen Vergleichs / billig an / und erinnern den Beleidigten mit allem Recht / doch auf erlaubte und geziemende Weise der Paten und Verträge / welche nach natürl. und göttl. Recht allerdings müßten gehalten werden. Wurde auch hier eingeworffen: Was gehet das die Schlesier an / so sich nach ihrem Haupt / dem Könige in Böhmen zu richten hätten: Was die Stände des Reichs unter sich aufgerichtet / könne nicht auf die Schlesier gezogen werden / würde Ihrer Kayserl. Maj. in ihren höchsten juribus an Schlesien zunabe gegangen werden / wenn man auch die Schlesier in die im Heil. Röm. Reich der Religion wegen aufgerichtete Friedens-Verträge ziehen / und diese ihnen appliciren wolte.

12. Die Antwort war bald darauff: Daß Ihrer Kayserl. Maj. in Ihren höchsten juribus über Schlesien kein Eingriff geschehe / wenn Status Evangelici imperii (die Evangelischen Stände des Reichs) die Schlesier der Religion wegen bey Ihrer Maj. vertreten / und ihnen die im Reich deßfalls aufgerichtete Friedens-Verträge appliciren / so weit dieselbe sie angehen. Ehur-Fürsten und Stände des Reichs hätten dazu viel und wichtige Ursachen / nehmlich

13. Weil Schlesien mit Deutschland bey / in / und nach der Reformation fast causam communem (Gemeinsame Sache:) gehabt / indem fast zu gleicher Zeit / als die Reformation in Sachsen durch Lutherum angefangen / dieselbe auch in Schlesien ihren Fortgang gewonnen / und die Augspurgische Confession, als sie Kayser Carolo V. übergeben worden / auch von einem Schlesischen Herzog / nehmlich Georgio, Herzogen von Jägerndorff unterschrieben worden.

14. Weil Schlesien in alle Troublen und Unruhen / so der Religion wegen im Reich entstanden / mit eingezogen und eingeflochten / aber auch aller deßwegen im Reich erreicheter Verträge und Friedens-Schlüsse mit theilhaftig worden.

15. Weil die Reichs-Stände theils insgemein / theils insonderheit an allen der Religion wegen in Schlesien entstandenen Unruhen Theil genommen / und selbige bey zulegen sich bemühet hätten; So hätte Ehur-Sachsen die auffgetriebene Gemüther durch Auswürkung des Majestät. Brieffes zu befriedigen / durch den so genannten Ehur-Sächs. Accord ihn zu erneuern und zu befestigen / auch so gar sie in seinen Schutz zu nehmen / im Fall sie der Religion halben solten angefochten werden / und leglich theils Schlesischen Fürstenthümern zu gut den Prager-Recess auffzurichten / Sorge getragen.

16. Weil auch aus demselben das Ubel eines 30. Jährigen Krieges in Deutschland gekommen / daher inter causas belli Germanici mit gezehlet worden.

17. Weil sie ausdrücklich dem Westphälischen Frieden einverleibet / und an denen Orten Schlesiens / an welchen vermittelst dieses Friedens die Religions-Ubung gänzlich wieder hergestellt ist / alle Vortheile / so in diesem gedachtem Friedens-Instrument enthalten / ihnen auch zu appliciren wären.

18. Weil sie in denen Articuli 1. 2. 18. der Wahl-Capitulation / in welchen Ihre Kayserl. Maj. sich verpflichten die 3. im Römischen Reich recipirte und durch den Westphälischen Frieden bestätigte Religionen zu beschützen / auch sie ihres Orts gemeinet und verstanden wären / wie die Glorwürdigste Majestät Leopoldus selbst denen Abgesand-

ten